C. K. Wesenbeck

Dienstag den 12 Septembris 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu erklären /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verloheren / gefunden oder gestöhlen worden; sodenn Personen welche Geld borgen oder ausleyhen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinischen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Sechste Fortsetzung.

Wir kommt es als wahrscheinlich vor / daß das Teutsche Wort Spei / speien / herkomme von der ursprünglichen / alsbald zuerst zu bemerckenden / Grundbedeutung des alten / aber ausser Gebrauch gekommenen / verbi ζέβω, ζέβεω, woher das noch in fut. σβεσω vorhandene σβεω entstanden. Für σβεω hat man hernacher in

in forma productiori gesagt und gebraucht σβεννω, σβεννυω, σβεννυμι. Die erste Bedeutung dieses Worts, welche in den Lexicis erscheinet, ist exstinguo, restinguo, auslöschen: demnächst erscheinet compesco, comprimo: welche zweyte Bedeutung aber hieselbst in den Lexicis angeführet wird als eine notio secundaria, so durch die erste notion, exstinguere, restinguere, löschen / auslöschen / ist veranlasset: da sie doch in Bemerckung der ursprünglichen Bedeutung die erste Stelle hätte haben müssen. Es wird dieses Wort von dem auslöschen des Feuers, oder einer Flamme, gebrauchet.

Das Lateinische Wort exstinguere, restinguere, kommt her von stinguere, welches von στίζειν, στιγειν, abstammet / und pungere / stechen / heisset.

Exstinguere würde also eigentlich ausstechen seyn, mithin eigentlich ein Auslöschen des Feuers, welches durch stechen auf und in die brennende Materie geschiehet, zu erkennen geben. Daß σβεω eigentlich eben dieses bedeuten müsse / wird kein verständiger sagen; obschon σβεω und exstinguo in der Bedeutung des Auslöschens zusammenstimmen.

Meine Meynung gehet dahin / daß das Wurtzelwort von σβεω seye entweder ζεω, ζεβω, oder ζιω, ζιβω. Beyde ζεω und ζιω massen sich die Fortpflantzung von σβεω an. Beyde haben sich einen Anwald bestellet / die ihre Gerechtsame ins Licht stellen sollen. Beyde ersuchen / gehöret zu werden / und versprechen, um ein willigeres Verhör zu haben, daß sie mit den losen Streichen und Intriguen der rabulistischen Advocaten nichts nicht wollen zu thun haben, und aufrichtig ihrer Einsicht nach verfahren. Wir wollen zuerst den Anwald von ζεω, und demnächst des ζιω Sachwalter / seinen Vortrag thun lassen.

ζεω, sagte des ζεω Anwald / heißt / wie bekannt / fervere, bullire, sieden / von der Hitze aufschwellen / aufsieden und dämpfen. Von ζεω ist ζεβω, ζεβεω. Vermittelst des Buchstabens β wird auch sonst in der Griechischen Sprache das Reich der verborum erweitert. ζεω hat seine Bedeutung auf ζεβω fortgepflantzet.

ζεβεω ist durch eine in der Griechischen Sprache sehr gebräuchliche Contraction, welche von den Sprachlehrern Crasis genennet wird / ζβεω geworden. Die Griechen haben den Buchstaben ζ zuweilen schwinden / oder doch eine sigma werden lassen.

Es ist nicht ein einiges Wort in dem gantzen Umfange der Griechischen Sprache vorhanden / welches vor einem Consonant-Buchstaben eine ζ hat. Woraus man schliessen kann, daß, wenn sie vor gedachtem Buchstaben hätte stehen müssen, sie die ζ entweder ausgelassen / oder einen andern / mit ihr verwandten / oder in ihr eingewickelten, Buchstaben derselben Stelle haben vertreten lassen. Es ist kein Zweifel, daß die sigma dieses sehr füglich habe thun können / und würcklich auch gethan habe: für ζβεω, ist also σβεω geworden.

Die eigentliche ursprüngliche Bedeutung des Zeitworts σβεω bestehet meiner Einsicht nach in nitibunda pressione, wodurch etwas aus- and hinausgedrücket / auch zusammen gedrücket / auch nieder- und dadurch unterdrucket und ersticket wird. Nachhero, wie in hundert und mehrern Wörtern geschehen, ist dieses Wort allgemein, und von einer jeden Auslöschung gebrauchet worden. Ich dencke nicht, daß es mir jemand verargen wird, daß ich, in Bemerckung der eigentlichen Wortbedeutungen, mich der Lateinischen Sprache bediene. Ich thue dieses, weil ich dieselbe dazu bequemer finde, mit in dadurch aller Anstoß, der sonst aus einem weniger geschickten Teutschen Ausdrucke entstehen dürfte, kann vermieden werden.

Das

Das Zeitwort ζέβω, ζεβέω, erscheinet zwar ohne Contraction in den Griechischen Wörterbüchern nicht. Es ist auch zu vermuthen, daß bey den noch vorhandenen Griechischen Schriftstellern es sich nicht finde. Daraus aber folget nicht, daß es auch vormahls unter den Griechischen Völckern nicht sollte im Gebrauche seyn gewesen. Wir haben in denen, heute noch daseyenden, Griechischen Büchern nur die Sprache der Gelehrten, und auch die haben wir nur zum Theil; indem von den ältesten die meisten verloren gegangen: und die mögen wol nicht einmahl die Helfte der Wörter haben, so bey dem Volcke sind im Schwange gewesen. Unterdessen sind Anzeigen von der vormahligen Existentz dieses Worts da, in der Griechischen so wol, als andern Verwandten Sprachen.

In der Lateinischen Sprache bedeutet sebum Unschlit / Talg / welches fervore ignis, durch die Hitze des Feuers geschmoltzen und zubereitet wird, und unstreitig sich zu ζέβω schicket. Womit das Wort Seife, in der Niederländischen Sprache *zeep*, die in dem Fürstenthum Wallis in Engeland sagen *zebon*, zu vergleichen wäre.

Die ζ wird zuweilen in einen spiritum asperum verwandelt / zuweilen gantz weggelassen.

Hebes stumpf / nicht spitzig / nicht scharf / kann füglich von ζέβεω, zebeo, exstinguo, abstammen, & illud, in quo acies extincta est, das, woran die sonst durchdringende Spitze erloschen ist, zu erkennen geben. Verwechselt man nach Gewohnheit der Griechen die ζ mit der δ, würde von ζέβεω, ζέβελος, Æol. ζήβελος, zebelos, debelos, debilis, werden, und einen solchen, in dem entweder in der gantzen Leibes-Verfassung, oder an einem oder andern Theile, vis & vigor virium, die Stärcke, Munter- und Lebhaftigkeit erloschen ist, anzeigen. Man vergleiche diese mit allen andern Ableitungen; der Unterscheid wird so fort in die Augen fallen.

Nach dem weltberühmten Scaliger kommt hebes von ἥβη *pubertas*, Mannbarkeit / so das männliche Alter ist bey dem Manns-Volck von 14. / und bey dem Weibs-Volcke von 12 vollen Jahren: dieweil nach Scaligers Vorgeben dieses Alter fast in allen Dingen unwissend, tumm und langsam ist.

Martinius und Vossius nehmen ihre Zuflucht zu den Morgenländischen Sprachen, und leiten hebes ab von עבה abah, crassus, obesus, dick / feist / seyn; als welches nicht selten für einen tummen Menschen gebrauchet werde.

Debilis soll nach Vossii Urtheil aus de und habilis seyn zusammengesetzet, mithin so viel als dehabilis seyn.

Das Wort Ebrius so bekannt dasselbe der Sache nach ist, welche dadurch wird angezeiget, so unbekannt, und noch unbekannter, ist es in seiner eigentlichen Bedeutung. Bria hieß ein Weingefäß, einen Weinbecher: nach der gelehrtesten Wortforscher Meynung soll ebrius ein solcher seyn, der weidlich die brias, oder viele brias, ausleeret. Sobrius hingegen quasi *se*, id est, *sine briis*. Charisius hatte zwar für *bria hebria* gesetzet: aber man hat angezeiget, daß nicht *hebria*, müsse gelesen werden. Und wenn ja des Charisii *hebria* bestehen soll: würde für *bria* der Articul ἡ seyn vorgesetzet / ἡ βρία und alsdenn ἡβρία daraus haben entstehen können: welch ein gezwungenes und ungewöhnliches Wesen! Becmann stellet den ebrius ohne Kopf dar / wenn er ihn von βρύω, scateo, abundo, voll seyn / herleitet. Gantz gewöhnlich ist es / daß der Buchstabe β die ρ zu sich nehme: und so wird aus ζέβω ζέβρος, oder aus ζέβερος, ζέβηρος, per crasin ζέβρος, zebros: ferner ζέβριος, zebrios. Will man dem vorher angezeigten Ursprunge des Worts ζέβω statt geben, wird ebrius einen Menschen zu erkennen geben, dem die in den Kopf gestiegene Dünste des Weins oder andern starcken Getränckes nicht allein den Kopf verrücken, daß ihm alles scheinet herum zu lauffen, sondern auch das Licht und den Gebrauch der Vernunft auslöschen, mithin den ebrius zu einem Narren und Unmenschen machen. Wobey die ebulliones vomitoriæ, das voll seyn / sich übergeben und K..... nicht zu vergessen wären.

Dieses

Dieses, deucht mich, kommt ungezwungener heraus, als das Flickwerck mit den briis: wo / um die anfängliche e zu haben / der Articulus ἡ wider seinen Beruf sich muß vorspannen lassen / um endlich den gantzen ebrius in die Welt zu bringen. Und wollte man endlich auch dazu stillschweigen, wenn der ebrius so ungemächlich und als mit den Haaren in das Wörterland hinein geschleppet würde: so könnte man es doch nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, daß der verehrenswürdige sobrius nichts anders, als ein solcher seyn soll, der se, id est, sine briis, ohne die brias, und Weinbecher, lebet. Diesen über die sinnlichen Begierden herrschenden sobrius hat etwas wesentlichers, als eine bloße idea negativa, gebohren. Es ist gewiß / daß das Griechische Wort σωφρων und das Lateinische Wort sobrius einen Ursprung / und eine gantz andere und erhabenere Vorstellung zur Mutter haben.

In der Teutschen Sprache finden sich nicht weniger Wörter, die aus keinem Stammworte sich besser als aus ζεβω erklären lassen / mithin den Satz von dem vormahligen Daseyn dieses Worts unterstützen helfen.

Σβεω, welches bißseits gestellet wird aus ζεβω, ζεβεω, contracte σβω, σβεω, formiret zu seyn / konnte gantz natürlich zu dieser Bedeutung seyn gekommen / daß es hiesse voluminibus vaporum obvolvere, premere, opprimere]: in Dunst- und Dampf-Kreiße einwickeln / fort nieder- unter- und ausdrücken: wie in einem Lichte geschiehet, welches mit einem Schwarm von Dunst- und Dampf-Kreißen umgeben ist, und davon gedrücket und unterdrücket wird, daß es erlöschet und ausgehet: Näher aber und eigentlich von übersieden; da das übersiedende Wasser das Feuer niederdrücket, und ausdämpfet.

In dem Sieden und Aufsieden / welches in ζεω, dem Stammworte von ζεβω, sich hervorthut / siehet man / daß das Wasser / oder eine andere flüssige Materie, sich in Blasen erhebet, Dunst- und Dampf-Kreiße hervorbrechen, die aufgeschwollenen Blasen, wenn sie den Dampf außgetrieben, sich zurückweltzen, zurückfallen, zurückfliessen, und, da sie sich nach allen Seiten trennen und zerfliessen, eine ebene Fläche machen und darstellen.

Sprechen wir in ζεβειν, zebein, die ζ aus wie eine sch, und lassen / wie in den Dialecten der Teutschen gebräuchlich / die ch eine f oder w werden: kommt sweben heraus. Sweben heisset in der Sprache der Teutschen, efferri, in aëre versari: sich in die Höhe ziehen / und da sein Wesen und Bewegen haben: Auch heißt sweben fluctuare, incontanter moveri: sich hin und her bewegen wie die Wellen / bald hiehin / bald dorthin / bewogen werden. Siehet man davon nicht ein klares Bild in dem vorbeschriebenen ζεβω;

Läßt man die ζ einen spiritus asper, nemlich den Buchstaben h, werden: kommt aus ζεβειν, zebein, heben / in die Höhe heben; woher auch hebel / hefel / fermentum, sauerteig / (vid. Scottelius von der teutschen Sprache p. 1334.) Hefe / fex, ihren Nahmen haben; wie gest von ζεστος, zestos: ferner hebel / wodurch etwas in die Höhe wird gezogen; Hebebaum / womit man eine schwere Last in die Höhe hebet / und fortweltzet.

Läßt man die ζ gantz weg: kommt ebe / ebbe / zum Vorschein / wodurch der Zurückfluß der Flut wird bezeichnet: wie auch Eben / welches so viel als gleich bedeutet. Siehet man unser kurtz vorher beschriebenes Gemählde des Siedens an: man wird das Bild der Ebbe und des Ebenen deutlich darin wahrnehmen.

Die Fortsetzung wird folgen. Janssen.

NB. Errat. in der Fünften Fortsetzung auf der dritten Seite lin. 9. muß ζυγω für ζυγω seyn.

Anhang

Num. XXXVII. Dienstag den 12. Septembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Predigers Sybels Mandatarii Herrn Advocati Posmanns, zugleich mit Einwilligung der präsentirten Erbgenahmen, des verstorbenen Dirck Busfeld in der Hüthischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätte cum Appendentiis, nemlich die so genannte Busfelds-Kath, bestehend in Haus, Hof, Garten und Baumgarten, Tab. I. N. 35 groß 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen; sodann Huysmanns-Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28. groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a. curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterm termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber außgetrettener Henr. Busfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Rees in judicio den 22 Julii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hoffiscalis und Advocati Mehler, der zum Bremickerschen Concurs gehörige Antheil Hofes-Guthes zum Vornholte im Kirchspiel Kierspe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Versätzweise untergehabt, das Versätz-Quantum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermeß- und Schätzung zu 285 Rthlr 31 stbr. beträget, nicht abgeführet, nunmehro nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 2ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der Wolme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Radde den 1 Augusti 1758.

Demnach der ad caulam Concursus Creditorum zum Verkauf der Erbgenahmen seeligen Hn Rahtmann Johann Herm. Quittmann in Iserlohn Immobilair-Güther, als: 1) Ein Wohnhaus daselbst auf der Kirchstrassen, so von beeydeten Æstimatoren auf 1769 Rthlr 14 stbr 6 pf. 2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadtgarten groß, auf 215 Rthlr. 3) Ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadtgarten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr 2 stbr 6 pf. 4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalb Morgen 112 Rthlr 30 stbr. 5) Ein Stück Graßgewachs am Nußberge, auf 81 Rthlr 50 stbr 9 pf. 6) Ein Garten und Baumhof aufm Tyrol von 9 und ein 7den 8ten Theil Stadtsgarten, auf 150 Rthlr. 7) Zwey Frauensitze in der untersten Kirchen, beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr taxiret, präfigirte letzte Terminus auf gutfinden des Hn Curatoris bis auf den 24 October fut. prendiret worden; und wie besagter Terminus alsdenn in Iserlohn aufm Rahthause morgens um 9 Uhr, abgehalten werden soll; so wird solches, und daß in nemlichen Termino auch noch die dem gedachten Quittmans ferner zuständige Parcelen, als: 8) Ein Frauensitz in der obersten Stadtkirchen zu Iserlohn bey der Thurnthür, taxiret auf 30 Rthlr. 9) Ein Stadtgarten an der Heck, so auf 35 Rthlr, und 10) Ein Garten aufm Westerspringe, davon jeder Stadtsgarten æstimiret auf 45 Rthlr, dem meist-

meistbietenden verkauft werden soll, hiedurch öffentlich bekant gemacht, und können Liebhabere sich alsdenn melden, auch die Vorwarden und das Taxatum binnen der Zeit in der Landgerichts-Registratur hieselbst, einsehen. Diejenige aber, welche an den drey letzt gedachten Parceelen etwa ein dingliches Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hätten solches den 17 October fut, morgens um 9 Uhr, beym Landgericht hieselbst, und zwarn sub pœna perpetui silentii, vor- und beyzubringen. Altona im Landg. den 29 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wie daß an statt, des wahrenden Krieges-Troublen, frustrirten dritten Distractions-Termins derjenigen Grundstücken, so aus der Großvätterlichen Theilung dem Wortmannschen Budel anerfallen, als:

1) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr jährlichs in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxiret.

2) Einen Garten vor dem Süden-Thor, am Hahmengraben belegen, so einer Nahmens Heyden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr untergehabt, und zu 55 Rthlr taxiret.

3) Einen Saatkamp vor dem Westen-Thor belegen, so Gorholt zu Herringen, für drey Rthlr 30 stbr jährlichs anerpachtet, woraus aber 2 Rthlr 15 stbr Grävenschuld bezahlet wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxiret.

4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Loebbe zu Herringen, jährlichs für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus annuatim 1 Rthlr 7 stbr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimiret, ein anderweiter dritter terminus distractionis auf den 12 October a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichtsstube präfigiret. Es können dahero diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Herrn Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor communis, ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Distrahirung des dem letztern zuständigen, und auf hiesiger Weststrassen belegenen, zu 1600 Rthlr eydlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieges-Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehro zwey anderweite termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 December, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichts-Stuben präfigiret: Als können diejenige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch ausser denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in præfixis terminis, hiedurch abgeladen.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Diederich Rädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkauffung eines vor hiesigem Süden-Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 Rthlr 24 st. Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr eydlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch gantz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatæ extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen nur 2 Distractions-Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impetranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen mögten, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie

auch

auch ausser ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Died. Rädecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorberührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

Auf Anhalten des Herrn Hoffiscalis Lobbecke wird hiemit bekant gemacht, daß da sich in denen angesetzten dreyen Subhastations-Terminis zu dem Wohnhause des verstorbenen Lobbecke, kein Kauffer gefunden, ein nochmahliger Terminus zum Verkauf auf Montag den 21 September a. curr., Vormittags um 10 Uhr, beym Stadtgericht zu Iserlohn, angesetzet sey; wes Endes sich Lusttragende einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch müssen diejenige, so daran einiges Recht zu haben vermeinen, solches alsdann sub pœna perpetui silentii, vorbringen.

Vormündere und großjährige Kinder und Erben seel. Johann Henr. Rope sind resolviret sub auctoritate Magistratus, das elterliche Sterb- und Wohnhaus in der Stadt Iserlohn, an der Unnaerstrassen kenntlich gelegen, plus offerenti zu verkauffen, wozu Terminus auf den 2ten October a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, auf dasigem Rathhause präfigiret worden. Wornach sich Liebhabere zu achten, Vorwarden anhören und ihren Vortheil suchen können.

Da man bey diesen Krieges-Troublen und jetzigen Umständen gutgefunden, den letzteren Werkauffungs-Termin des Johann Morters Kaetstätte zu Keeken, so den 21 Augusti jüngsthin präfigiret gewesen, bis auf den 12 October a. curr., zu extendiren: so wird nicht allein solches, sondern auch die Kaetstätte, nicht wie im Anhang des Intelligentz-Blats vom 22ten Augusti a. curr., gesetzet worden, zu 1200 Rthlr, sondern nur 1200 Thlr Clevisch gehöhet worden, jedermännialich bekant gemachet; wer nun noch zu Ankauffung dieser Kaetstätte Lust hat, kan sich in obgedachtem Termino den 12 October a. curr., als wannehr der Schlag geschehen soll, des morgens um 10 Uhr, an des Henr. Bruckmanns Haus einfinden.

Es sollen den 18 Septembris die in der Behausung des verstorbenen Herrn Assessoris Paß befindliche Mobilien, als zwey Nußbaume-Cabinets, Stühle, Tische, Betten, auch etwas Kupfer und Zinn, und ander Haußgeräth, denen meistbietenden öffentlich und gerichtlich verkauffet werden. Es können demnach Lusttragende sich einfinden, und ihren Vortheil suchen. Xanten im Landgericht den 5 September 1758.

Ad instantiam Johann Wilhelm Busche contra Gerhard Quinck, sollen pro obtinendo judicato zwey Kaarn Heuwachs, welche in hi suer Feldmarck auf dem Schlote gelegen, und auf 100 Rthlr taxiret worden, ad hastam gebracht, folgends beym Stadtgericht zu Neuenrade, in Terminis den 20 Julii, 21 Septembris und 23 Novembris a. curr., allemahl Vorm. um 10 Uhr, publice verkauffet, forts dem meistbietenden im letzteren Termino zugeschlagen werden; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil zu suchen; auch diejenige, so einige prætension auf gedachte zwey Kaarn Heuwachs haben, oder zu haben vermeinen, sich in ado Termino den 21 September cum justificatoriis sub pœna præclusi, melden können. Neuenrade den 15 Junii 1758.

Ad instantiam des Schumachern E. Kenkmann sollen einige von dessen abgelebten Brudern J. G. Kenkmann herrührende Grundstücke, als: a) Das Kenkmannsche Wohnhaus hinter St Pauli Kirche mit dessen Pertinentien. b) Neun Schilwart Mußgartens ausser Ulrichs Thor am obersten Pfade nächst Schulenburgs Garten. c) Vier Schilwart Mußgartens in denen Rosenplätzen nächst der Frau Wittiben v. Varssen Garten gelegen. d) Ohngefehr drittehalb Morgen geistl. Land ausser Ulrichs Thor am Schleepwege zwischen Gudenogen und Kaiserwegen Länderey gelegen, nach impetrirtem consensu alienandi, bey dem Rathhause und

Königl.

Königl. Stadtgericht zu Soest, am 26 Julii, 25 Augusti und 27 Septembr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, freywillig doch öffentl. denen meistbietenden verkauffet, und die einkommende Gelder zum Behuf vorhandener Schulden verwendet werden. Welches hiedurch bekant gemachet und zugleich allen denenjenigen, so an diesen Grundstücken ein dingliches Recht zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii aufgegeben wird, um sich in dem ersten oder längstens zweyten Termino zu melden, und seine justificationes beyzubringen.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Scheffen Pet. Rams, Buerenhof in der Herrlichkeit Veen gelegen, käuflich an sich gebracht habe, wes Endes alle diejenige, so einige Ansprache darauf zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen werden, um dieselbe binnen 14 Tagen à dato, sub pœna perpetui silentii, gehörigen Orts einzubringen.

III. Citatio Creditorum in Duisburg.

Demnach Anna Wimmers vor einigen Wochen mit Tode abgegangen, und ausser einigen sich bereits gemeldeten, keine weitere hæredes zu ihrer Nachlassenschaft bekannt sind, mithin Edictal Citation nachgesuchet worden; so werden alle der verstorbenen nächste Erben ab intestato hiemit abgeladen, um auf den 30 September a. c., bey einem Edl. Gerichte hieselbst, morgens um 10 Uhr, persöhnlich, oder per Mandatarium qualificatum, zu erscheinen, und ihre Ansprache auch jura proximitatis zu justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonsten nicht weiter gehöret, vielmehr ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten hæredibus ab intestato, die Erbschaft verabfolget werden solle. Duisburg den 4ten Septemb. 1758.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pütter zum interims Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versatz- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

V. AVERTISSEMENT.

Nachdem Peter von der Letten in Duisburg jetzunder raum tausend Pfund Lumpen vorräthig liegen hat, und nach Seiner Königl Majestät gnädigster Verordnung dergleichen Lumpen, so in Dero Landen eingesammlet, nicht wie sonsten, ausser Landes verkauffet werden sollen; Als wird denen Papiermachern Königl. Landes dieser Vorrath von Lumpen hiemit bekant gemacht, damit solche wenigstens innerhalb 4 Wochen Zeit mögen abgehohlet werden, weilen sonsten kein Platz zu deren Hinlegung weiter übrig ist.

Diese Intelligentz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.